

## **Antrag auf Herstellung einer Grundstücksanschlussleitung als Vorplanung**

für Wasser  
für Abwasser

### **Antragsteller**

Name(n):

Straße u. Hausnummer:

PLZ u. Wohnort:

Telefonnummer (n):

E-Mail:

Hiermit beantrag/n ich/wir die Herstellung des Grundstücksanschlusses von der im öffentlichen Verkehrsraum liegenden Wasserversorgungs- bzw. Abwasserbeseitigungsleitung zu meinem/unserem folgenden Grundstück:

Straße und Hausnummer:

PLZ und Ort:

Flur:

Flurstück-Nr.:

Ich/Wir bin/sind bereit, als Aufwendungsersatz für die Grundstücksanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum die Pauschalbeträge gemäß § 11 der Satzung über die Festlegung der Abgabensätze der Verbandsgemeinde Hachenburg vom 06.12.2006 in der Fassung der Änderung vom 17.12.2024 entrichten.

Ich/Wir bin/sind ferner bereit, die weiterhin entstehenden Kosten auf meinem/unserem Grundstück zu tragen.

Bemerkungen:

Ort:

Datum:

Unterschrift:

Ihr Ansprechpartner:  
Tim Hörter (Tel. 02662/801-237)

**Senden Sie uns das ausgefüllte und unterzeichnete Formular bitte an**

**Verbandsgemeindewerke Hachenburg  
Gartenstraße 11  
57627 Hachenburg**

Auszug aus der

**Satzung  
über die Festlegung der Abgabensätze für die Entgelte bei der  
öffentlichen Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung  
der Verbandsgemeinde Hachenburg vom 06.12.2006  
(zuletzt geändert am 17.12.2024)**

---

**§ 11**

**Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Für die Herstellung und Erneuerung von Grundstücksanschlüssen innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes werden folgende Pauschalbeträge erhoben:

Wasserversorgung: 2.100,00 EUR netto

Abwasserableitung im Mischsystem: 1.390,00 EUR

Abwasserableitung im Trennsystem:

a) für den Schmutzwasseranschluss: 1.390,00 EUR

b) für den Niederschlagswasseranschluss: 1.000,00 EUR

- (2) Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung zusätzlicher Grundstücksanschlussleitungen sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Gleiches gilt für Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen, die vom Grundstückseigentümer, dem dinglich Nutzungsberechtigten oder dem auf dem Grundstück Gewerbetreibenden verursacht wurden.

(1)